

# **BVGer E-1724/2007 vom 5. Mai 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1724\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1724_2007)

FR: TAF E-1724/2007 du 5 mai 2011

IT: TAF E-1724/2007 del 5 maggio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Einleitend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seiner als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten Eingabe vom 25. September 2006 einerseits zum zweiten Mal die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Asylgewährung beantragte und andererseits erneut darum ersuchte, aufgrund von Vollzugshindernissen sei ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Es stellt sich die Frage, ob das BFM diese Anträge zu Recht allesamt im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs geprüft hat oder ob die zur Begründung des Gesuches vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel nicht mehrheitlich und primär im Rahmen eines zweiten Asylgesuches oder eines Revisionsverfahrens durch die Beschwerdeinstanz hätten geprüft werden müssen. Die ARK hat in zwei veröffentlichten Urteilen festgehalten, dass ein nach einem erfolglos durchlaufenen Asylgesuch erneut gestelltes Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vom BFM unter dem Blickwinkel der Nichteintretensbestimmungen nach Art. 32 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), früher Art. 16 aAylG, zu prüfen ist und von dieser Regel nur abgewichen werden dürfe, wenn Revisionsgründe vorlägen (vgl. EMARK 1998 Nr. 1 und 2006 Nr. 20).

### **E. 1.2**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist somit festzuhalten, dass das BFM die Rechtsbegehren betreffend nochmalige Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung zu Unrecht im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches geprüft hat. Soweit es sich demgegenüber im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens nochmals mit dem Wegweisungsvollzugs befasst hat, ist dieses Vorgehen korrekt und nur insoweit zu beanstanden, als dass diese Prüfung praxisgemäss (und sinnvollerweise) erst nach der nochmaligen Prüfung der Asylfrage hätte erfolgen sollen.

### **E. 1.3**

Zur weiteren Frage, ob das Gesuch vom 25. September 2006 betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als zweites Asylgesuch (zu behandeln durch das BFM) oder als Revisionsgesuch (zu behandeln durch die Beschwerdeinstanz) hätte qualifiziert werden sollen, ist Folgendes zu erwägen: Die ARK hat sich in ihrem Urteil vom 31. März 2000 materiell mit der Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Wie zuvor bereits das Bundesamt hat auch die ARK die Vorbringen des Beschwerdeführers als in weiten Teilen widersprüchlich und damit unglaubhaft gewertet. Sie hat insbesondere auch der Deportation

des Vaters und Bruders aus Äthiopien nach Eritrea keinen Glauben geschenkt. Mit seinem Gesuch vom 25. September 2006 beziehungsweise den darin vorgebrachten Tatsachen und (den in der Folgezeit eingereichten) Beweismitteln versucht der Beschwerdeführer, die bisher als unglaublich qualifizierte Deportation eines Teils seiner Familie nachträglich zu substantiieren. Sinngemäss macht er damit das Vorliegen von neuen und erheblichen Tatsachen und Beweismitteln im Sinne von Art. 66 VwVG geltend. Diese Vorbringen hätten korrekterweise von Anfang an von der zuletzt mit der Sache materiell befassten Instanz und damit von der Beschwerdeinstanz im Rahmen eines Revisionsverfahrens geprüft werden müssen. Das BFM hätte somit die überwiegend Revisionsgründe enthaltende Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. September 2006, in welcher vorab die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung beantragt wurden, gestützt auf Art. 8 VwVG als teilweises Revisionsgesuch an die Beschwerdeinstanz überweisen müssen. Die Beschwerdeinstanz hätte die Eingabe nach Abschluss des Revisionsverfahrens zur Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Wiedererwägung schliesslich wieder an das BFM zurück überwiesen.

#### **E. 1.4**

Es stellt sich als Nächstes die Frage, ob dem Beschwerdeführer durch die ausgebliebene Überweisung der Eingabe zur Prüfung als Revisionsgesuch und Entscheidfällung durch das BFM sowie der bisherigen ausschliesslichen Behandlung seiner Eingabe vom 6. März 2006 als Beschwerde ein Nachteil erwachsen ist. Diese Frage lässt sich klarerweise verneinen, sind dem Beschwerdeführer doch keine verfahrensrechtlichen Nachteile entstanden und erhält der Beschwerdeführer nun durch die nachfolgend nachzuholende Prüfung der Vorbringen unter dem Titel der Revision sogar eine weitere materielle Überprüfung der Frage der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung. Zudem kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer durch die vorgezogene Behandlung seiner Eingabe vom 25. September 2006 als Wiedererwägungsgesuch zwischenzeitlich zu einer vorläufigen Aufnahme gelangt ist.

#### **E. 1.5**

Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, dass die Eingabe vom 25. September 2006 zwar angesichts der darin gestellten, hauptsächlichen Rechtsbegehren richtigerweise umgehend an die Beschwerdeinstanz zur Prüfung als Revisionsgesuch hätte überwiesen werden müssen, dieser verfahrensrechtliche Fehler jedoch zu keinen Nachteilen geführt hat und die Prüfung der Vorbringen unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten nun nachgeholt werden kann. Dabei wird die Eingabe vom 25. September 2006 als eigentliches Gesuch um Revision des Urteils vom 31. März 2000 betrachtet; die als Verwaltungsbeschwerde bezeichnete Eingabe vom 6. März 2007 sowie die Folgeeingaben stellen damit, soweit sie sich zur Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung äussern, Ergänzungen zum Revisionsgesuch vom 25. September 2006 dar. Weiter ist festzuhalten, dass demgegenüber die Prüfung des geltend gemachten, wiedererwägungsweisen Vorliegens von Vollzugshindernissen durch die Vorinstanz im Entscheid vom 6. Februar 2007 nicht zu beanstanden ist, da die Zuständigkeit des BFM für diese Prüfung gegeben war. Soweit sich die erwähnte Verwaltungsbeschwerde vom 6. März 2007 mit Fragen des Wegweisungsvollzuges befasst, ist bzw. war sie vom Bundesverwaltungsgericht als Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid vom 6. Februar 2006 entgegenzunehmen. Da das BFM mit Entscheid vom 1. Mai 2007 jedoch auf die angefochtene Vollzugsanordnung zurückgekommen ist und die vorläufige Aufnahme des

Beschwerdeführers verfügt hat, ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden, Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich folglich nachstehend nur noch mit den Revisionsbegehren des Beschwerdeführers.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Revision von Urteilen, die durch eine seiner Vorgängerorganisationen, im vorliegenden Fall die ehemalige ARK, gefällt wurden (vgl. BVGE 2007/11 E. 3.3, 2007/21 E. 3).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 37 i.V.m. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die sich gegen Urteile der ARK richten und bereits noch bei der ARK eingereicht wurden, die entsprechenden Art. 66 ff. VwVG (vgl. BVGE 2007/11 E. 4.5 f, 2007/21 E. 4.2 und 5.2 f.). Dies trifft vorliegend zu, da das Revisionsgesuch faktisch per 25. September 2006 anhängig gemacht wurde.

### **E. 2.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann.

### **E. 2.4**

Die Revision eines Entscheides der ARK kann aus den in Art. 66 Abs. 1 und 2 VwVG genannten Gründen verlangt werden. Die Revision kann in der Regel nicht aus einem Grund verlangt werden, der schon im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG sowie Art. 46 VGG).

### **E. 2.5**

Dem Revisionsgesuch muss entnommen werden können, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen; zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (vgl. Art. 67 VwVG).

### **E. 2.6**

In der vorliegend zu beurteilenden Eingabe vom 25. September 2006 sowie den Ergänzungen wird geltend gemacht, es lägen neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG vor, welche den bisher nicht als glaubhaft erachteten Sachverhalt betreffend Flüchtlingseigenschaft zu stützen beziehungsweise belegen vermöchten. So brachte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 25. September 2006 vor, er habe vor kurzem erfahren, dass sein Vater zwischenzeitlich in Eritrea verstorben und sein Bruder in Eritrea nach der Deportation in den Militärdienst einberufen worden sei. Im Laufe des Verfahrens reichte der Beschwerdeführer als seines Erachtens erhebliche Beweismittel zwei handschriftliche Bestätigungen der Quartierverwaltung B.\_\_\_\_\_ (Eritrea) aus den Jahren 2007 und 2009 ein, in welchen kurz die Vertreibung des Vaters aus Addis Abeba und dessen Hinschied aus Krankheitsgründen thematisiert werden. Zudem reichte er zwecks Untermauerung der Tatsache des Hinschieds des Vaters eine von seinem Bruder verfasste Danksagung zu den Akten. Schliesslich machte er geltend, sein Bruder sei

in Eritrea nach der Deportation wegen des Versuchs, nach Äthiopien zurückzukehren, während zwei Jahren in Haft gewesen. Weil er sich danach geweigert habe, Militärdienst zu leisten, sei er ein weiteres Mal für ein Jahr inhaftiert worden. Als er sich schliesslich bereit erklärt habe, Militärdienst zu leisten, sei er freigelassen worden.

### **E. 2.7**

Aus dem Gesuch vom 25. September 2006 geht nicht hervor, wann der Beschwerdeführer von den neuen Tatsachen (Hinschied des Vaters, Inhaftierung und Einberufung des Bruders ins Militär durch Landsleute) erfahren hat. Der im Verlauf des Verfahrens eingereichten Danksagung ist immerhin zu entnehmen, dass der Vater am 10. September 2006 in Eritrea verstorben sei. Damit gilt jedenfalls bezüglich dieser Tatsache das Revisionsbegehren vom 25. September 2006 als rechtzeitig im Sinne von Art. 67 Abs. 1 VwVG. Da aus den Akten nicht hervorgeht, wann dem Beschwerdeführer erstmals die Kontaktnahme mit dem Bruder gelungen ist, kann die Rechtzeitigkeit der durch den Bruder erlangten Informationen und Beweismittel nicht festgestellt werden. Aus prozessökonomischen Gründen verzichtet das Gericht jedoch auf eine Nachinstruktion hinsichtlich der Frage der ersten Kontaktmöglichkeit zum Bruder einerseits und zur Verwaltung B. \_\_\_\_\_ andererseits und nimmt nachfolgend auch zu diesen Vorbringen Stellung. Auf das Revisionsgesuch wird nach dem Gesagten eingetreten.

### **E. 3**

Entgegen der im Revisionsgesuch vertretenen Auffassung vermögen die in den Eingaben vom 25. September 2006, 30. März 2007, 21. Dezember 2007, 25. Mai 2009 und 15. Juni 2010 geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel die bisherige Einschätzung der Asyl- und Flüchtlingsfrage mangels Erheblichkeit nicht in Frage zu stellen. Soweit der Beschwerdeführer versucht, mittels Schriftstücken die Deportation von Vater und Bruder nach Eritrea zu belegen, sind diese Eingaben sogar in zweierlei Hinsicht als nicht erheblich zu bezeichnen. Die Situation in Äthiopien stellt sich heute gegenüber der Lage im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers derart verändert dar, dass selbst ein nachträgliches Glaubhaftmachen der Deportation von Familienangehörigen im Jahr 1999 nach Eritrea für den Beschwerdeführer nicht dazu zu führen vermöchte, dass er daraus heute noch eine identische Gefährdung seiner Person ableiten könnte. Hinzu kommt, dass die handschriftlichen Bestätigungen der Verwaltung B. \_\_\_\_\_ aus den Jahren 2007 und 2009 keinen offiziellen Charakter aufweisen. Gemäss offiziellen Quellen werden Todesbescheinigungen (sowie weitere zivilstandsamtliche Bescheinigungen und Wohnortbestätigungen) von anderer Stelle, nämlich von den Public Registration Offices der jeweils administrativ zuständigen Gemeinde ausgestellt. Das Public Registration Office von D. \_\_\_\_\_ (B. \_\_\_\_\_, auch (...) geschrieben, ist Teil der Agglomeration von D. \_\_\_\_\_), besitzt seit 2002 sogar ein computerisiertes Informations-System. Dokumente der erwähnten Registrierungsbüros werden gewöhnlich vom Head of Public Registration Office unterzeichnet und gestempelt. Die vom Beschwerdeführer eingereichten, auf Notizpapier verfassten und mit einem lückenhaften Stempel versehenen Bestätigungen entsprechen somit nicht den dem Gericht in anderen Fällen aus Eritrea zugesandten, offiziellen Dokumenten. Dass sodann auch eine leicht selbst zu fabrizierende Danksagung nicht als erhebliches Beweismittel im Sinne der revisionsrechtlichen Bestimmungen bezeichnet werden kann, bedarf keiner weiteren Erklärung. Auf weitere Ausführungen zur Echtheit der eingereichten Dokumente kann - wie eingangs kurz erwähnt - vor allem deshalb verzichtet werden, weil der Beschwerdeführer auch bei Einreichen authentischer Beweismittel

betreffend Deportation eines Teils seiner Familie vor zwölf Jahren heute daraus nichts mehr für sich ableiten könnte. Gemäss gesicherten Informationen des Bundesverwaltungsgerichts ist es nämlich seit 2002 praktisch zu keinen Ausweisungen von Personen eritreischer Abstammung nach Eritrea mehr gekommen (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre [IDMC], Eritrea: IDPs returned or resettled but border tensions remain, 16. Februar 2009; International Committee of the Red Cross [ICRC], Annual Report 2008: Ethiopia, 27. Mai 2009). Auch das seitens des Beschwerdeführers eingereichte Gutachten spricht davon, dass "seit einer Reihe von Jahren (...) keine offenen und direkten Deportationen von eritreisch-stämmigen Personen aus Äthiopien nach Eritrea" berichtet worden seien (vgl. Günter Schröder, Gutachten zu Staatsbürgerschafts- und Sicherheitsfragen für Personen eritreischer Abstammung, Frankfurt/M., 12. Dezember 2007, RN 113 und 140.). Zudem habe sich die Situation der eritreisch-stämmigen Ausländer in Äthiopien auf rechtlicher Ebene erheblich verbessert. Die meisten seit 1998 eingeführten Beschränkungen seien wieder aufgehoben worden. Eritreisch-stämmige Äthiopier hätten ihr Eigentum und frühere Geschäftslizenzen wieder zurückerhalten. Viele eritreisch-stämmige Äthiopier hätten auch wieder ihre ehemaligen Stellen im Staatsdienst zurückerhalten (a.a.O., RN 96). Mit dem Erlass des neuen Staatsbürgerschaftsgesetz im Dezember 2003 erhielten Personen mit einem äthiopischen Elternteil zudem einen Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft, welcher vom Ausland her aber nur schwer durchsetzbar sei (Alexandra Geiser, Äthiopien: Eritreische Herkunft, Bern, 11. Mai 2009, S. 3; vgl. zur Relevanz der Deportationen EMARK 2005 Nr. 12, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2009, E-3316/2006). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der veränderten Verhältnisse in Äthiopien heute keine Gefahr einer Deportation mehr besteht. Die Frage der behaupteten Ausweisung des Vaters und Bruders im Jahre 1999 bedarf somit letztlich gar keiner abschliessenden Beurteilung. Entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin kann auch aus dem von ihr angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-8074/2009) nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. So ist insbesondere unzutreffend, dass das Bundesverwaltungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Betreffenden in jenem Fall gutgeheissen habe. Vielmehr hat es die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes zurückgewiesen. Zudem betraf der Fall eine Person, die sich mittels eritreischer Identitätskarte als eritreischer Staatsbürger auszuweisen vermochte. Im Falle des Beschwerdeführers sei daran erinnert, dass dieser keinerlei amtliche Dokumente zu den Akten gereicht hat und seine Identität somit nicht zweifelsfrei feststeht. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe mit der Frage der Staatszugehörigkeit zusammenhängende Vollzugsprobleme geltend macht, ist auf diese nicht mehr weiter einzugehen, nachdem das BFM im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auf seinen früheren Entscheid teilweise zurückgekommen ist und die Frage des Wegweisungsvollzugs nach vorläufiger Aufnahme des Beschwerdeführers nun nicht mehr zu prüfen ist. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Revisionsgründe sind nach dem Gesagten als nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu bezeichnen. Das Revisionsgesuch ist demnach abzuweisen.

#### **E. 4**

Soweit das vorliegende Verfahren teilweise als Beschwerdeverfahren gegen die in der Verfügung des BFM vom 6. Februar 2007 bestätigte Vollzugsanordnung geführt wurde, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich mit seinen Rechtsbegehren durchgedrungen ist, da das BFM auf die Vollzugsanordnung zurückgekommen ist und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat. Für das Obsiegen in diesem

Punkt ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung für die ihm entstandenen, notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat am 10. Mai 2007 eine Kostennote zu den Akten gereicht. Diese muss für den damaligen Zeitpunkt betreffend den zeitlichen Aufwand (18.25 Stunden für das Einreichen von insgesamt 7 Seiten [Beschwerde à 5 Seiten, Eingabe vom 30. März 2007 à 1 S. und Eingabe vom 10. Mai 2007 à 1 Seite]) als nicht angemessen bezeichnet werden. Sodann ist der weitere Aufwand im Beschwerdeverfahren ab dem Zeitpunkt des 1. Mai 2007 (wiedererwägungsweise Anordnung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM) beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zu vergüten. Insgesamt ist eine hälftige Parteientschädigung von Fr. 500.-- für den Aufwand bis zum 1. Mai 2007 als angemessen zu erachten. Das BFM wird folglich angewiesen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.-- auszurichten.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Kosten aufzuerlegen. Demgegenüber hat er die Kosten für das Revisionsverfahren zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am 5. April 2007 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- einbezahlt. Die Kosten für das Revisionsverfahren sind aufgrund des Obsiegens in der Vollzugsfrage zu reduzieren und auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 5. April 2007 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der überschüssige Betrag in der Höhe von Fr. 600.-- ist zurückzuerstatten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.